OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608050/2/WP/Mu**

Datum: **Linz, 27. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.10.2025, GZ: LINZ/923010006947/23, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im in die tschechische Sprache übersetzten Straferkenntnis vom 28.10.2025 wirft der Bürgermeister der Stadt Linz (belangte Behörde, bB), dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er sei als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen 4AD9653 (CZ) mit Schreiben der belangten Behörde vom 03.11.2023, zugestellt am 09.11.2023, aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das näher bezeichnete Fahrzeug am 26.05.2023 um 18:30 Uhr in B__, A7 Str.km 7,92, Abschnitt C-Straße, Fahrtrichtung D__, gelenkt habe. Da der Bf die Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bis 23.11.2023 erteilt habe und auch keine andere Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können, habe er daher eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 KFG verwirklicht, weshalb über ihn eine Geldstrafe idHv 300 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 6 Stunden, verhängt wurde.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe (E-Mail) vom 18.11.2025 rechtzeitig Beschwerde und bringt im Wesentlichen vor, dass die Straße gesperrt gewesen sei, weshalb er weiterfahren habe müssen. Von ihm wird daher die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und im Falle einer Ablehnung die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Weiters wurde dieser Beschwerde im Anhang eine E-Mail-Korrespondenz zwischen ihm und der belangten Behörde vom 12.11.2023, 13.11.2023, 14.01.2024 und 12.11.2025 angefügt.

2. Mit Schreiben vom 15.01.2026 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung wird von ihr verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen 4AD9653 (CZ) [Anzeige GZ: LINZ/923010006947/23, Behördenakt].

1.2. Anlass der Lenkeranfrage war eine Anzeige der ASFINAG, wonach vom Lenker des gegenständlichen Kraftfahrzeuges am 26.05.2023 um 18:30 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz in B__ auf der Autobahn, A7, Str.km 7,92,

Fahrtrichtung D__, Abschnitt C-Straße, gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene gültige Klebevignette angebracht war bzw. für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war. [Anzeige GZ: LINZ/923010006947/23, Behördenakt].

1.3. Mit in die tschechische Sprache übersetztem Schreiben der bB vom 03.11.2023, GZ: LINZ/923010006947/23, erging an den Bf als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine Zahlungsaufforderung samt Informationsschreiben gemäß der EU-Richtlinie 2019/520 wegen der Begehung eines Deliktes der Nichtentrichtung der Maut in Österreich, weil am 26.05.2023 um 18:30 Uhr in Österreich durch den Lenker des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ein Delikt der Nichtentrichtung der Maut für die Benützung einer Bundesstraße im Sinne des Artikel 2 Z 22 und des Artikel 24 der EU-Richtlinie 2019/520, nämlich eine Übertretung gemäß § 20 Abs 1 iVm §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, begangen wurde. In diesem Schreiben wurde der Bf als Zulassungsbesitzer darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Fall einer fristgerechten Bezahlung der Geldstrafe weder gegen ihn noch gegen den tatsächlichen Fahrzeuglenker ein Strafverfahren eingeleitet wird. Hinsichtlich einer Nichteinzahlung der Geldstrafe wurde darauf hingewiesen, dass der Bf als Fahrzeughalter verpflichtet ist, der bB innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mittels beiliegendem Antwortformular (Abschnitt C) den Fahrzeuglenker bzw. die auskunftspflichtige Person bekanntzugeben. Weiters wurde darin betont, dass das Nichterteilen bzw. das Erteilen einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 iVm § 134 Abs 1 des österreichischen Kraftfahrgesetzes (KFG) mit bis zu 10.000 Euro bestraft wird [Informationsschreiben mit Antwortformular, Behördenakt].

Diese Briefsendung wurde dem Bf am 09.11.2023 zugestellt [Zustellnachweis; Behördenakt].

1.4. Mit E-Mail vom 12.11.2023, 19:18 Uhr, wendete sich der Bf unter Bezugnahme auf das GZ: LINZ/923010006947/23 an die bB und teilte wie folgt mit:

„Guten tag,
ich habe von ihnen einen Brief mit einem Etikett erhalten
LINZ/923010006947/23
Referent E__
Ich habe folgende Frage bezuglich des Bussgeldes.
Nur einmal fuhr ich in Richtung F__ und ich wollte G__ abbiegen, weil ich eine Untrrkunft in Stayreg habe.
Da die Ausfahrt jedoch gesperrt war, musste ich geradeaus weiterfahren und an der nachsten Ausfahrt abfaren.

Ich bin mit em Bussgeld grundsatzlich nicht einverstanden und lege Protest ein.
Ich wollte hier nicht uber die Autobahn fahren,
Aber weil die Ausfahrt G__ gesperrt war, war ich gezwungen, gegen meinen willen auf der autobahn zu fahren und an der nachsten ausfahrt von der autobahn abzufahren.
Bitter bestatingen sie, dass sie nachricht erhalten und gelesen haben.
L.G
A__"
[E-Mail vom 12.11.2023, Behördenakt]

1.5. Mit E-Mail vom 13.11.2023, 06.47 Uhr, bestätigte die bB den Eingang der E-Mail des Bf vom 12.11.2023 [E-Mail vom 13.11.2023, Behördenakt].

1.6. In der Folge erließ die bB die (in die tschechische Sprache übersetzte) Strafverfügung vom 03.01.2024 wegen einer Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG über den Bf eine Geldstrafe idHv 400 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 1 Tag und 16 Stunden, weil der Bf innerhalb der gesetzlichen Frist dem Lenkerauskunftsersuchen vom 03.11.2023 nicht nachgekommen sei, indem er weder einen Lenker bekanntgegeben noch eine Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können [Strafverfügung vom 03.01.2024, Behördenakt].

1.7. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 14.01.2025 rechtzeitig Einspruch und verwies im Wesentlichen darauf, dass er am 12.11. eine E-Mail geschickt habe und der Empfang am 13.11. von der Behörde bestätigt wurde, jedoch bislang keine Antwort darauf erhalten habe. Diesem Einspruch wurde die E-Mail vom 12.11.2023 angefügt [E-Mail vom 14.01.2025, Behördenakt].

1.8. Mit E-Mail vom 05.02.2025 wendete sich der Bf erneut an die bB mit dem Ersuchen, dass jemand mit ihm Kontakt aufnehmen soll. Diesem E-Mail wurde neuerlich die bisherige E-Mail-Korrespondenz zwischen ihm und der bB angefügt (E-Mail vom 05.02.2025, Behördenakt].

1.9. Daraufhin teilte die bB dem Bf mit E-Mail vom 06.02.2025 mit, dass nun aufgrund des von ihm erhobenen Einspruches vom 14.01.2025 gegen die Strafverfügung vom 03.01.2025 das ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt wird. Weiters wurde darauf verwiesen, dass er bei Fragen jederzeit die Behörde unter Bekanntgabe der Telefonnummer telefonisch kontaktieren könne [E-Mail vom 06.02.2025, Behördenakt].

1.10. Noch am selben Tag bedankte sich der Bf mit E-Mail über die Antwort und ersuchte die bB um die Kommunikation per E-Mail, weil seine Deutschkenntnisse nicht sehr groß sind [E-Mail vom 06.02.2025, Behördenakt].

1.11. Daraufhin erließ die bB das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 28.10.2025 [Straferkenntnis vom 28.10.2025, Behördenakt].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsakts und dem Beschwerdevorbringen des Bf. Insbesondere ergibt sich aus diesem der Text der behördlichen Anfrage. Unbestritten steht auch fest, dass der Bf Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist und er zeitgerecht innerhalb der gesetzlichen Frist mit E-Mail vom 12.11.2023 auf das Schreiben der bB vom 03.11.2023 mit der Zahlungsaufforderung samt Informationsschreiben gemäß der EU-Richtlinie 2019/520 wegen der Begehung eines Deliktes der Nichtentrichtung der Maut in Österreich und der Lenkeranfrage reagiert hat.

Wenngleich der Bf mit dem Antwortformular C) sich konkret nicht selbst als Lenker bekanntgegeben hat und sich im Wesentlichen auf das Grunddelikt bezieht, ist jedoch aus dem Kontext und der Schreibweise seines E-Mails vom 12.11.2023 eindeutig zu entnehmen, dass er zum angeführten Zeitpunkt am näher angegebenen Ort mit dem gegenständlichen Fahrzeug dort nicht fahren wollte, woraus erkennbar ist, dass der Bf damit zu verstehen gibt, dass er sein Fahrzeug selbst gelenkt hat.

Darüber hinaus hat er in seiner E-Mail vom 12.11.2023 und auch im weiteren Verwaltungsstrafverfahren bzw. in seiner Beschwerde weder bestritten, sein Fahrzeug nicht gelenkt zu haben, noch darauf hingewiesen, dass eine andere Person zum angeführten Zeitpunkt sein Fahrzeug auf der A7 gelenkt hat.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher unzweifelhaft fest, dass – aus dem Kontext herausgelesen – der Bf mit seiner E-Mail vom 12.11.2023, rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist zu verstehen gegeben hat, dass er selbst der Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges zum Zeitpunkt und am Ort der festgestellten Übertretung (Grunddelikt nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz) war.

Obwohl der Bf eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, konnte diese gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen

bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

1.2. Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der bB gemäß § 103 Abs 2 KFG zugrunde, mit welcher der Bf als Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche KFZ zum angeführten Zeitpunkt am näher angegebenen Ort gelenkt hat oder bekanntzugeben, wer die Auskunft erteilen kann.

Dieser Lenkerauskunft liegt der Verdacht einer Übertretung des BStMG zugrunde, da die bB dem Bf als Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges das Befahren eines mautpflichtigen Straßennetzes (A7) ohne Entrichtung der zeitabhängigen Maut im Sinne des § 20 Abs 1 BStMG vorgeworfen hat. Da die belangte Behörde diesbezüglich ein Verwaltungsstrafverfahren einleitete, jedoch Name und Anschrift des Lenkers des Fahrzeuges nicht bekannt waren, übermittelte diese entsprechend § 30b BStMG ein Informationsschreiben vom 03.11.2023 gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/520 an den Zulassungsbesitzer. Dabei machte die bB von der in § 30b Abs 3 BStMG genannten Möglichkeit Gebrauch, indem diese das Informationsschreiben mit einer Lenkererhebung gemäß § 103 Abs 2 KFG verbunden hat.

2.2. Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue

Anschrift der betreffenden Person enthalten muss (vgl. dazu auch VwGH 05.10.1990, 90/18/0190, 18.09.1991, 91/03/0165 uva.).

Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 30.06.1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstäters dienen kann (zB VwGH 28.02.2003, 2000/02/0322). Die Anwendung des § 103 Abs 2 KFG durch die Behörde hängt nicht davon ab, dass rechtmäßigerweise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf (VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081). Schon das Vorliegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung berechtigt die Behörde zu einer Aufforderung nach § 103 Abs 2 KFG (VwGH 15.01.1992, 91/03/0349).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG sieht keine bestimmte Form für die Erfüllung der Auskunftspflicht vor. Dem Zulassungsbesitzer stehen verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung; er kann die Auskunft mündlich, schriftlich durch Abgabe in der zuständigen Kanzlei, durch Einwurf in einen vorhandenen Einlaufkasten, mit der Post, mit E-Mail oder auch fernmündlich erteilen, wobei er sich auch eines Bevollmächtigten oder eines Boten bedienen kann. Allen diesen Handlungsalternativen ist gemeinsam, dass die Auskunftspflicht nur erfüllt wird, wenn die Auskunft tatsächlich bei der Behörde einlangt (VwGH 31.01.1996, 93/03/0156).

2.3. Wie das Beweisverfahren ergeben hat, reagierte der Bf zeitgerecht mit E-Mail vom 12.11.2023 auf die Zahlungsaufforderung samt Informationsschreiben und Lenkerauskunft vom 03.11.2023 und gab damit eindeutig zu verstehen, dass er sein Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angegebenen Ort selbst gelenkt hat. Damit kam der Bf der Auskunftspflicht nach, weshalb ihm die zur Last gelegte Tat nach § 103 Abs 2 KFG nicht vorgeworfen werden kann und das Straferkenntnis

aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Fragen der Beweiswürdigung sind notwendigerweise einzelfallbezogen und kommt diesen Fragen regelmäßig keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil